



Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft offene Jugend(sozial)arbeit in Erlangen gemäß § 78 SGB VIII

Stand: September 2026

Präambel

Die offene Jugend(sozial)arbeit ist ein zentraler Bestandteil der Kinder- und Jugendhilfe und leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung junger Menschen, insbesondere im Hinblick auf soziale Teilhabe, individuelle Entwicklung und die Bewältigung von Benachteiligungen. Vor dem Hintergrund sich wandelnder gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sowie vielfältiger Lebenslagen junger Menschen sind abgestimmte und kooperativ gestaltete Angebote unverzichtbar, um in der Stadtgesellschaft ein gemeinsames Wirken aller Akteure zur Erfüllung der Bedarfslagen junger Menschen sicherzustellen.

Gemäß § 78 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe Arbeitsgemeinschaft bilden, um die Zusammenarbeit, Qualität und Wirksamkeit der Leistungen kontinuierlich weiterzuentwickeln. Die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft für den Bereich der offenen Jugend(sozial)arbeit dient diesem Zweck, indem sie eine verbindliche Plattform für Austausch, Abstimmung und gemeinsame fachliche Weiterentwicklung schafft.

Die Arbeitsgemeinschaft bezieht sich insbesondere auf die Leistungsbereiche gemäß §§ 11 bis 13 SGB VIII und trägt dazu bei, diese abgestimmt, bedarfsgerecht und wirkungsorientiert auszugestalten.

Die Arbeitsgemeinschaft gibt sich den Namen „AG § 78 offene Jugend(sozial)arbeit“ und setzt sich aus allen freigemeinnützigen und sonstigen Trägern, die in Erlangen tätig sind, sowie dem öffentlichen Träger für die Aufgabenbereiche gemäß der §§ 11 bis 13 SGB VIII zusammen.

§ 1 Ziele und Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft

Die AG § 78 offene Jugend(sozial)arbeit verfolgt folgende übergeordnete Ziele und Aufgaben:

(1) Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe gemäß §§ 11 bis 13 SGB VIII

Die Kooperation der beteiligten Akteurinnen und Akteure wird systematisch gestärkt, um Doppelstrukturen zu vermeiden und gemeinsame Lösungen zu entwickeln. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe erfolgt unter Berücksichtigung deren jeweiliger Interessen.

(2) Abstimmung und Ergänzung der Leistungsangebote

Die Leistungsangebote der offenen Jugend(sozial)arbeit gemäß §§ 11 bis 13 SGB VIII werden so geplant, entwickelt, etabliert und weiterqualifiziert, dass sie aufeinander abgestimmt sind und sich



gegenseitig ergänzen. Dabei wird besonders darauf geachtet, dass die Angebote den unterschiedlichen sozialen Lebenslagen, Milieus sowie den Geschlechtern gerecht werden und sich insbesondere an alle jungen Menschen in Erlangen außerhalb des schulischen Bereichs richten.

Die Qualität der Leistungen wird durch fachlichen Austausch und kontinuierliche Reflexion gesichert und verbessert.

(3) Förderung von Inklusion, sozialer Integration und gesellschaftlicher Teilhabe

Die Förderung von Inklusion, sozialer Integration und gesellschaftlicher Teilhabe junger Menschen ist sowohl im SGB VIII als auch in den Gesetzen zur Eingliederungshilfe gemäß SGB IX verankert. Die AG § 78 offene Jugend(sozial)arbeit wirkt gezielt darauf hin, bestehende Benachteiligungen abzubauen und betroffene Menschen die gleichberechtigte sowie selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

(4) Förderung des Informations- und Fachaustausches

Die AG § 78 offene Jugend(sozial)arbeit fördert den regelmäßigen Informations- und Fachaustausch zwischen den beteiligten Trägern, um Transparenz zu schaffen und die Qualität der Arbeit kontinuierlich weiterzuentwickeln.

(5) Anregung und Führung fachpolitischer Diskussionen

Die AG § 78 offene Jugend(sozial)arbeit kann eigenständig inhaltliche Positionen und Stellungnahmen für den Jugendhilfeausschuss basiert auf Grundlage von Anregungen und fachpolitischen Diskussionen, die sich auf die Leistungsbereiche gemäß §§ 11 bis 13 SGB VIII beziehen, erarbeiten und beschließen. Die AG § 78 offene Jugend(sozial)arbeit besitzt keine Finanz- oder Budgetkompetenz. Beschlüsse zu haushaltswirksamen Angelegenheiten sind ausgeschlossen.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder

Mitglieder der AG § 78 offene Jugend(sozial)arbeit sind die Vertretenden der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und deren Spitzenverbände sowie Anbietenden von Leistungen, die in Erlangen in den Aufgabenfeldern gemäß §§ 11 bis 13 SGB VIII sowie in inhaltsgleichen Handlungsfeldern des SGB IX tätig sind und die ihren Beitritt zur AG § 78 offene Jugend(sozial)arbeit erklärt haben, sowie der öffentliche Träger der Jugendhilfe, vertreten durch das Stadtjugendamt (siehe Anlage A).

Jede der im Anhang genannten Einrichtungen bzw. jeder Träger ist Mitglied und mit einer Stimme stimmberechtigt. Die stimmberechtigten Trägervertreter*innen und ihre Stellvertreter*innen sind der Geschäftsführung namentlich mitzuteilen.

(2) Mitglied ohne Stimmrecht

Nach § 79 ff SGB VIII ist die Jugendhilfeplanung und das Fachcontrolling des Stadtjugendamtes beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.



(3) Aufnahme weiterer Mitglieder

Die AG § 78 offene Jugend(sozial)arbeit strebt eine breite Trägerbeteiligung an. Neue Mitglieder werden auf Antrag nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 2 (1) durch die Geschäftsführung in die AG § 78 offene Jugend(sozial)arbeit aufgenommen. Anlage A wird entsprechend ergänzt.

§ 3 Sprecher*innen-Gremium und Geschäftsführung

(1) Besetzung Sprecher*innen-Gremium

Das Sprecher*innen-Gremium wird durch eine Vertretung der freien Träger und eine Vertretung des Stadtjugendamtes besetzt.

(2) Dauer der Benennung

Die Sprecher*innen sowie deren Stellvertreter*innen werden durch die in § 2 (1) genannten Verbände und Ämter für jeweils zwei Jahre benannt.

(3) Aufgaben des Sprecher*innen-Gremiums

Die Aufgaben des Sprecher*innen-Gremiums sind die Vorbereitung der Sitzungen, Festlegung der Tagesordnungen, die Moderation der Sitzungen, die Sicherstellung der Kommunikation zwischen den beteiligten Trägern sowie Maßnahmen zur Umsetzung von Beschlüssen gemäß § 4 (4). Weitere Aufgaben können durch die AG § 78 offene Jugend(sozial)arbeit bestimmt werden.

(4) Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Stadtjugendamt und insbesondere der Abteilungsleitung der Abteilung Jugendsozialarbeit und Jugendarbeit. Diese beinhaltet die Einladung zu den Sitzungen, den Versand der Sitzungsprotokolle sowie die Führung der Mitgliederliste. Ebenso erarbeitet, prüft und bereitet die Geschäftsführung Änderungsvorschläge für die Geschäftsordnung zur Beschlussfassung durch die AG § 78 offene Jugend(sozial)arbeit vor. Die Geschäftsführung berichtet dem Jugendhilfeausschuss anlassbezogen sowie über wesentliche Entwicklungen und Ergebnisse gemäß § 4 (5).

§ 4 Sitzungen, Beschlussfassung und Berichterstattung

(1) Sitzungstermine

Die AG § 78 offene Jugend(sozial)arbeit legt zu Beginn eines jeden Jahres mindestens zwei Sitzungstermine fest.

(2) Sitzungsprotokolle

Vorschläge für Tagesordnungspunkte sind von den Mitgliedern über das Sprecher*innen-Gremium einzureichen. Die Protokollführung liegt bei einem teilnehmenden Mitgliedes des Stadtjugendamts.



(3) (Unter-)Arbeitsgruppen und beratende Teilnehmende

Die AG § 78 offene Jugend(sozial)arbeit kann (Unter-)Arbeitsgruppen bilden. Zudem kann die AG § 78 offene Jugend(sozial)arbeit weitere Fachkräfte, Selbstorganisationen, Institutionen oder Sachverständige beratend hinzuziehen.

(4) Beschlüsse über Stellungnahmen und Empfehlungen

Beschlussvorlagen müssen 14 Tage vor der Sitzung eingereicht werden.

Beschlüsse über Stellungnahmen und Empfehlungen im Sinne des § 1 (5) gelten als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden somit nicht gewertet. Gibt es mehr Enthaltungen als Ja-Stimmen, so gilt der Beschluss als nicht gefasst.

Anschließend wird die Empfehlung oder Stellungnahme im Jugendhilfeausschuss eingebracht. Hierbei wird das Stimmverhältnis dargestellt, so dass auch mögliche Gegenmeinungen dargestellt werden können.

(5) Bericht im Jugendhilfeausschuss

Die AG § 78 offene Jugend(sozial)arbeit berichtet über die Geschäftsführung dem Jugendhilfeausschuss anlassbezogen sowie in regelmäßigen Abständen über wesentliche Entwicklungen und Ergebnisse.

(6) Nichtöffentlicher Charakter

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 5 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

(1) Gründung und Auflösung der Arbeitsgemeinschaft

Über Gründung und Auflösung der AG § 78 offene Jugend(sozial)arbeit entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

(2) Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses über die Gründung der AG § 78 offene Jugend(sozial)arbeit am 01.10.2026 in Kraft.

(3) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung

Für die Verabschiedung und Änderung dieser Geschäftsordnung ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der AG § 78 offene Jugend(sozial)arbeit erforderlich, die der Zustimmung des Jugendhilfeausschuss bedarf.